

HOPFENRING E. V.

Kellerstraße 1 * 85283 Wolnzach * Tel. 08442/957 300* Fax 08442/957 333

Satzung

für den Hopfenring e. V.

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "Hopfenring e. V."
2. Seine Tätigkeit erstreckt sich schwerpunktmäßig auf die bayerischen Hopfenanbaugebiete (Hallertau und Spalt).
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wolnzach.
4. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

1. Zweck des Ringes ist die Förderung einer marktgerechten Erzeugung und die Verbesserung des Hopfenanbaus sowie der Qualität des Hopfens in seinen Mitgliedsbetrieben.
2. Der Ring hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung für eine rationelle Erzeugung in den Mitgliedsbetrieben,
 - b) Durchführung von Qualitäts- und Leistungsprüfungen sowie erforderliche Spezialversuche und Untersuchungen,
 - c) Aufzeichnung und Auswertung der dabei festgestellten Ergebnisse im Hinblick auf eine rationelle Produktion.
3. Tätigkeit und Satzung des Ringes müssen den Zielsetzungen des Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Der Ring darf weder von wirtschaftlichen Unternehmungen abhängig, noch von solchen finanziell getragen und gestützt werden.
4. Der Ring darf nicht eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss sein, für die eine abschließende Regelung durch Gemeinschaftsrecht oder Bundesrecht ergangen ist.

§ 3

Verwendung von Überschüssen

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Ausschüttungen und als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Ringes.

§ 4

Mitgliedschaft beim Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung in Bayern e. V. (LKP)

1. Der Ring erwirbt die Mitgliedschaft beim LKP unter Zuordnung zur Fachgruppe Hopfen.
2. Der Ring ist an die Geschäftsordnung der Fachgruppe Hopfen des LKP gebunden.
3. Der Ring wirkt beim rationellen Einsatz des zur Erfüllung des Satzungszweckes benötigten und vom LKP angestellten Personals mit, soweit sein Gebietsbereich betroffen ist.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Ringes können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden,
 - a) die Inhaber eines Hopfenbaubetriebes sind, die sich im Tätigkeitsbereich des Ringes befinden und die Erzeugung von Hopfen betreiben.
 - b) die keinen Hopfenbau betreiben und als fördernde Mitglieder die Interessen des Hopfenrings unterstützen.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich an die Geschäftsstelle des Ringes zu richten.
3. Wird der Antrag auf Aufnahme nicht innerhalb von einem Monat durch Beschluss des Vorstandes abgelehnt, gilt er als angenommen.

Der Ablehnungsbeschluss ist dem Antragsteller schriftlich zuzuleiten. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ablehnungsbeschlusses Beschwerde beim Beirat einlegen. Wird die Monatsfrist nicht eingehalten, ist der Ablehnungsbeschluss unanfechtbar.
4. Das Mitglied verpflichtet sich, die Qualitäts- und Erzeugerregeln einzuhalten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt,
 - b) bei Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft,
 - c) durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist jeweils am Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Ring unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung und die Erzeugungsregeln sowie sonstige Interessen des Ringes vorliegt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses den Beirat anrufen, der dann entscheidet.

Wird die Monatsfrist versäumt, ist die Ausschlussverfügung unanfechtbar. Der Ausschluss ist wirksam, solange nicht die Unwirksamkeit endgültig feststeht.

4. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstehenden Ansprüche des Ringes gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Ringvermögen. Schadenersatzansprüche gegen den Ring wegen eines Ausschlusses sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind insbesondere berechtigt, an den Veranstaltungen des Ringes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) Die Satzung sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Ringes zu befolgen,
 - b) nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben, die sich der Ring gestellt hat, mitzuwirken,
 - c) die vom Beirat festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung

des Vorsitzenden befugt ist, den Ring zu vertreten und die dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

2. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen während ihrer gesamten Amtszeit Mitglieder des Ringes und des Beirates sein.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet durch Zeitablauf.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu billigen ist.
5. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 Abs. 3.
6. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:
 - a) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung,
 - b) die Aufsicht über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel des Ringes im Rahmen des Voranschlages,
 - c) die Regelung des Kassen- und Rechnungswesen,
 - d) die Vertretung des Ringes im LKP.
7. Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit des Ringes oder von Satzungsänderungen des Ringes herbeizuführen.

§ 10

Der Beirat

1. Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an:
 - a) Der Vorstand,
 - b) stimmberechtigte Hopfenpflanzer aus den jeweiligen Siegelbezirken; diese sind so zu wählen, dass jeder der Siegelbezirke mit einem Beiratsmitglied vertreten ist, vorausgesetzt aus dem jeweiligen Siegelbezirk stellt sich ein Mitglied zur Wahl zur Verfügung,
 - c) bis zu drei weitere Beiräte, die auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
 - d) ein Vertreter der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft,
 - e) der Geschäftsführer und
 - f) der Geschäftsführer des Hopfenpflanzerverbandes Hallertau e. V
 - g) ein Vertreter des Ring junger Hopfenpflanzer
2. Der Vorstand kann für die Behandlung von Spezialfragen Sachverständige zu den Sitzungen des Beirates einladen.

3. Die nach Abs. 1a), 1b) und 1c) aufgeführten Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der unter Abs. 1d) genannte Vertreter wird von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft benannt.

Die Amtszeit dieser Mitglieder endet durch den Zeitablauf, bei Ringmitgliedern auch durch das Ausscheiden aus dem Ring. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

4. Dem Beirat obliegt insbesondere:
 - a) Beratung wichtiger Maßnahmen zur Erfüllung des Satzungszweckes,
 - b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - c) Festsetzung der Beiträge,
 - d) Stellungnahme zum Revisionsbericht und zur Jahresrechnung,
 - e) Festsetzung von Reisekostenvergütungen und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Organen des Ringes,
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 dieser Satzung,
 - g) Vorbereitung der Vorlagen für die Mitgliederversammlung.
5. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr, im übrigen nach Bedarf, zusammen. Zur Beiratssitzung sind alle Beiratsmitglieder schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Tagen einzuladen.
6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Beirat ist beschlussfähig. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Beiratsmitglieder. Die Beiratsmitglieder gemäß Abs. 1a), 1b) und 1c) haben je eine Stimme.

Die unter Abs. 1d), e) und f) genannten Mitglieder des Beirates haben beratende Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:
 - a) Name der Teilnehmer,
 - b) Ort und Datum der Sitzung,
 - c) Tagesordnung,
 - d) Wortlaut und Abstimmungsergebnis der Beschlüsse.

Ein Abdruck des Protokolls ist dem LKP vorzulegen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,

- b) Wahl der unter § 10, Abs. 1b) und c) aufgeführten Beiratsmitglieder,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der geprüften Jahresabrechnung und des vom Beirat genehmigten Haushaltsvoranschlags,
- d) entfällt
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Ringes.

2. Die Auflösung des Ringes bedarf einer Mehrheit von 3/4, Satzungsänderungen sowie die Kündigung der Mitgliedschaft beim LKP bedürfen einer Mehrheit von 2/3, im übrigen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des LKP.
3. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuladen. Einladung und Tagesordnung sind in der Hopfen-Rundschau rechtzeitig zu veröffentlichen. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:
 - a) Name der Teilnehmer,
 - b) Ort und Datum der Sitzung,
 - c) Tagesordnung,
 - d) Wortlaut und Abstimmungsergebnisse der Beschlüsse.

Ein Abdruck des Protokolls der Mitgliederversammlung ist dem LKP vorzulegen.

§ 12

Der Geschäftsführer

1. Ein hauptberuflich angestellter Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe einer zu erlassenden Geschäftsordnung, die der Zustimmung des LKP bedarf.
2. Der Geschäftsführer ist nicht besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 13

Fachliche Ringbetreuung

Die fachliche Ringbetreuung erfolgt von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und den für das Anbaugbiet Hallertau zuständigen Landwirtschaftsämtern.

§ 14

Beiträge

1. Die Mitglieder des Ringes haben angemessene Beiträge zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge wird vom Beirat festgelegt.

§ 15

Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
2. Die Festsetzung von Reisekostenvergütungen für die Organe des Ringes sowie die Aufwandsentschädigung an die in den Organen ehrenamtlich tätigen Ringmitglieder obliegt dem Beirat.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Rechnungsprüfung

Zur Rechnungsprüfung kann intern das LKP Bayern e.V. oder eine externe Prüfgesellschaft durch den Vorstand beauftragt werden. Die Jahresrechnung ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des Jahres aufzustellen.

§ 18

Prüfungs- und Auskunftsrecht des LKP

Das LKP ist berechtigt, zu prüfen, ob sich Aufgabengebiet und Tätigkeit des Ringes auf die Verbesserung nach Menge und Güte der Produktion in den Hopfenbaubetrieben der Mitglieder beschränken und der Ring weder von wirtschaftlichen Unternehmen abhängig ist, noch von solchen finanziell getragen oder gestützt wird.

Der Ring ist verpflichtet, dem LKP die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 19

Auflösung des Ringes

1. Der Ring kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Ringes erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
2. Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Vermögen darf nur für einen gemeinnützigen Zweck auf dem Gebiet des Hopfenbaus verwendet werden.
3. Die Auflösung des Hopfenringes e. V. und die Beschlussfassung über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vermögens des Ringes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des LKP.